



Betreff:
Bootsparkplatz Alte Fahrt/Liegezeitbegrenzung

öffentlich

bezüglich
DS Nr.: 01/BGK/0321

Erstellungsdatum 12.11.2001

Eingang 02: _____

Geschäftsbereich/FB: Oberbürgermeister

IV.3/66-2

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

05.12.2001 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung: Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Im Ergebnis des Prüfauftrages Vorlage 01/SVV/0662 wird vorgeschlagen, die Liegezeitbegrenzung am Bootsparkplatz Alte Fahrt, rechtes Ufer, nicht aufzuheben. Gegen die Aufhebung sprechen folgende Argumente:

1. Mit der Aufhebung der Liegezeitbegrenzung werden Nachtliegeplätze geschaffen. Dies war bei der Beantragung der Umnutzung der Uferanlage zur Anlegestelle nicht vorgesehen.
2. Die Anlegestelle wurde vorerst für den Zeitraum der BUGA als Kurzzeitliegestelle (nur 06.00 bis 22.00 Uhr) auf Probe mit der Option auf Verlängerung hergestellt und von der Unteren Naturschutz-, Unteren Wasserbehörde sowie dem Wasser- und Schifffahrtsamt genehmigt.
3. Die Anlegestelle ist nicht mit den entsprechenden Serviceleistungen (Wasser, Elektro, Müllentsorgung, WC) ausgestattet.

Beratungsergebnis

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

Sitzung am:

zurückgestellt zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Bei der Einrichtung einer Liegestelle ist mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Das Wasser- und Schifffahrtsamt erarbeitet gegenwärtig für die Nutzung der bundeseigenen Flächen ein Vertragsangebot und benennt die Höhe des Nutzungsentgeltes. Grundlage hierfür bildet die Bundeshaushaltsordnung. Bundesweit gilt, dass für Nachtliegeplätze das doppelte Nutzungsentgelt zu erheben ist. Die genaue Höhe des Nutzungsentgeltes ist noch nicht bekannt. Es ist voraussichtlich mit einem Grundbetrag von 3,00 DM/m² Nutzfläche zu rechnen (3,00 DM/m² x 210 m x 3 m = **1.890,00 DM/Jahr**). Bei der Einrichtung von Nachtliegeplätzen verdoppelt sich der Betrag auf **3.780,00 DM/Jahr**. Die übrigen investiven Maßnahmen (Serviceleistungen) sind nicht geplant. Die finanziellen Aufwendungen werden sich inklusive Planungskosten auf ca. 170.000,00 DM belaufen. Der Einsatz eines Hafenmeisters ist zu klären.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich I

Dezernat II

Geschäftsbereich III

Geschäftsbereich IV